



Handreichung für Antragstellende | Oktober 2022

1. Zweck der Förderung

Das Regionalbudget wird aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert. In der Einleitung zum Koordinierungsrahmen der GRW heißt es u.a.:

„Hauptziel der GRW ist es, aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, dauerhafte und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. So wird Wachstum und Beschäftigung regional und nachhaltig verankert. Der Strukturwandel wird erleichtert, die regionalen Arbeitsmärkte stabilisiert und das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt.

Dabei ist die GRW mittel- bis langfristig ausgerichtet. Das breit gefächerte Angebot an Fördermöglichkeiten setzt auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.“

Die Projekte sollen die Entwicklung und Stärkung der regionalen Wirtschaft befördern und nach Teil II B, Kap. 4.6 des Koordinierungsrahmens (Regionalbudget)

- a) zur Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) zur Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) zur Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung

beitragen.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden sollen Projekte, die einem oder mehreren der o.g. vier Förderschwerpunkte entsprechen. Die Projekte sollen insbesondere zur Umsetzung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Rostock bzw. kommunaler oder kreislicher Entwicklungskonzepte beitragen. **Die Projektumsetzung soll positive regionale Effekte erwarten lassen** (hier auch Übertragbarkeits- oder Ausstrahleffekte). Personalkosten sind förderfähig. Es darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen.

Die für Europäische Strukturfonds geltenden Querschnittsziele (siehe beiliegendes Hinweisblatt) sollen grundsätzliche Berücksichtigung finden.

3. In welcher Höhe und in welchem Zeitraum stehen Fördermittel zur Verfügung?

Der Planungsverband Region Rostock ist Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets im Sinne von § 44 LHO¹. Er stellt im Zeitraum zwischen **01.04.2023 und 30.04.2025** Fördermittel i. H. v. **195.000 Euro für Projekte Dritter** zur Verfügung. Die Laufzeit beantragter Einzelprojekte kann den gesamten Zeitraum oder Teile davon umfassen. Pro beantragtem Einzelprojekt soll die Summe der förderfähigen Gesamtkosten in der Regel mind. 35.000 Euro und max. 100.000 Euro je beantragtem Projektjahr betragen.

¹ Landeshaushaltsordnung, vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Haushaltsrecht/>



Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendung beträgt bis zu **70 % der zuwendungsfähigen Projektkosten**. Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragstellende erhalten eine Bruttoförderung, vorsteuerabzugsberechtigte Antragstellende eine Förderung für die Nettoprojektkosten.

Der Eigenanteil (mind. 30% der zuwendungsfähigen Projektkosten) ist jeweils durch den Antragstellenden aufzubringen und mit der Antragstellung zu belegen.

4. Unter welchen Voraussetzungen und durch wen können die Mittel verwendet werden?

Der Planungsverband Region Rostock als Zuwendungsempfänger des Regionalbudgets kann die Fördermittel zur Umsetzung von Projekten an Dritte weiterleiten. Dritte Antragstellende können dabei juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine) oder des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) sein. Die Durchführung von Einzelprojekten durch Dritte bedarf des Abschlusses eines Weiterleitungsvertrages mit dem Planungsverband. Dadurch erklärt sich der Antragstellende bereit, die Anforderungen des Zuwendungsrechts zu beachten.

Förderwürdige Projekte bedürfen vorab eines positiven Votums durch den Planungsverband sowie durch den ESF-Regionalbeirat der Region Rostock.

5. Wie erfolgt das Antrags- und Votierungsverfahren?

- (1) Projektideen sollen zum Zwecke der Beratung im Vorfeld der Antragstellung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock vorgestellt werden.
- (2) Ein schriftlicher Projektantrag ist in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock einzureichen. Bestandteile des Projektantrages sind:
 - eine Projektbeschreibung inklusive detailliertem Finanzierungsplan mit einer Aufschlüsselung anfallender Kosten nach Kalenderjahren unter Nutzung der Vorlage „Antragsformular für Regionalbudgetprojekte“
 - ggf. Kooperationserklärungen/LOI/fachliche Stellungnahmen der Projektpartner
- (3) Die Entscheidung über die Einzelprojekte erfolgt in einer Auswahlrunde im I. Quartal 2023. Dafür müssen die Projektanträge bis zum **05.01.2023** vollständig bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes eingereicht werden.
- (4) Über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Projektvorschläge entscheiden und votieren der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Rostock sowie der ESF-Regionalbeirat.
- (5) Der Vorstand des Planungsverbandes entscheidet abschließend über die Projektauswahl. Frühestmöglicher Beginn der Projekte ist der **01.04.2023**. Ggf. ist nach Auswahl der umzusetzenden Einzelprojekte der tatsächliche Projektbeginn mit den Antragstellenden abzustimmen. Gegebenenfalls bedarf es einer nachträglichen Änderung des mit dem ursprünglichen Projektantrag eingereichten Zeitplanes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

6. Was ist bei der Projektdurchführung zu beachten?

Mit der Umsetzung von Einzelprojekten darf erst nach Abschluss eines Weiterleitungsvertrages mit dem Planungsverband begonnen werden. Alle Einzelprojekte sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes und spätestens bis zum 30.04.2025 abzuschließen.

Die zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock. Die Mittel werden durch den Planungsverband nach Vorlage von prüffähigen Belegen ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Dabei geht der Projektpartner in Vorleistung.



Ansprechpartnerin

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock
Anne Weber
Doberaner Straße 114
18057 Rostock

anne.weber@afrr.mv-regierung.de
www.pvrr.de

Anlagen:

Hinweisblatt zu den Querschnittszielen
Vorlage „Antragsformular für Regionalbudgetprojekte“

Änderungen und Ergänzungen an der Handreichung bleiben vorbehalten.



Regionalbudget Region Rostock 2022 - 2025

Hinweisblatt zu den Querschnittszielen | Oktober 2022

Alle im Rahmen des Regionalbudgets beantragten Projekte werden vor einer Förderentscheidung auch dahingehend bewertet, ob und in welcher Form sie einen positiven Beitrag zur Unterstützung der Querschnittsziele leisten. Der mögliche Beitrag eines jeden Projektes zu den Querschnittszielen kann dabei unterschiedlich sein.

Nachhaltige Entwicklung

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung ist auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung und damit auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Alle Regionalbudget-Projekte sollen das Querschnittsziel unterstützen indem Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte eingehalten und gefördert werden.

Chancengleichheit

Unter **Chancengleichheit** versteht die EU die **Nichtdiskriminierung** und die **Gleichstellung von Frauen und Männern**.

Nichtdiskriminierung

Die Nichtdiskriminierung umfasst die Berücksichtigung von Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere die Barrierefreiheit² für Menschen mit Behinderungen soll bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Hierbei gilt es die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen. Zudem ist anzustreben, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechtsstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.

² Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig (vgl. §4 Behindertengleichstellungsgesetz).